

Selbsttötung

“Ein Mann wusste nicht mehr weiter”, schreibt eine Boulevardzeitung und schildert, wie sich der 37jährige inmitten des Berufsverkehrs einer deutschen Großstadt ein Messer in den Hals rammt. Die Menschen um ihn herum hätten den am Boden Liegenden nicht beachtet. Erst nach 45 Minuten sei einer stehen geblieben. In einem Foto wird gezeigt, wie ein Notarzt dem Mann zu helfen versucht. Vergeblich, heißt es zum Schluss der Unterzeile. Der Landesvorstand des Deutschen Journalistenverbandes schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Veröffentlichung des Fotos sei geschmacklos. Die Zeitung erklärt, das Opfer sei auf dem Foto nicht zu erkennen gewesen. Es mache durchaus Sinn, das Bild dem Beitrag beizustellen. Damit könne den Lesern vor Augen geführt werden, wie die Mitmenschen sich in einer solchen Situation verhalten. Nämlich desinteressiert und herzlos. (1996)

Der Presserat bemängelt die Veröffentlichung des Fotos als unangemessen sensationell, weil hier in einer Art und Weise über einen sterbenden Menschen berichtet wird, die weit über das öffentliche Interesse hinausgeht. Der Argumentation der Zeitung, das Foto zeige, dass Mitmenschen sich in einer solchen Situation desinteressiert und herzlos verhalten, kann der Presserat nicht folgen. Der Veröffentlichung des Fotos führt ganz im Gegenteil dazu, dass das Opfer herabgewürdigt wird und die Gefühle der Angehörigen verletzt werden. Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet und spricht wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 11 des Pressekodex eine Missbilligung aus. (B 43/96)

(Siehe auch “Fotos” und “Namensnennung”)

Aktenzeichen:B 43/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung